

Anlage 2: Erläuterungen zur Vorlage der Änderungssatzung

Satzungstext mit Änderungen (Streichungen / Ergänzungen)	Begründung der Änderungen
<p>6.2 Hierfür bereitgestelltes Budget</p> <p>Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW stellt die zuständige Behörde hierfür 93 % der auf sie nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW entfallenden Mittel bereit. Die zuständige Behörde legt ab dem Jahr 2012 den für das jeweilige Kalenderjahr bereitgestellten Betrag durch gesonderten Beschluss fest, soweit dieser mehr als 87,5 % betragen soll.</p> <p>Wenn Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen sowie ggf. bei Dritten vereinnahmte Zinsen gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 ÖPNVG NRW dazu führen, dass das nach Sätzen 1 bzw. 2 bestimmte Budget unter 87,5 % der Summe aus den Mitteln nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW zuzüglich den jeweiligen Zinsen liegen würde, erhöht sich das Budget um den jeweiligen Differenzbetrag, sodass gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW insgesamt 93 % 87,5 % der Gesamtmittel aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift ausgekehrt werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine Richtigstellung. In Absatz 2 ist geregelt, dass die Vorgabe des Landes, mindestens 87,5 % der Ausgleichsleistung weiterzuleiten, in jedem Fall einzuhalten ist. Das bereitgestellte Budget darf nicht unter 87,5 % der Ausgleichsleistung zuzüglich der jeweiligen Zinsen liegen. Die ursprüngliche Fassung war insofern fehlerhaft.</p>
<p>6.4 Maßgebliche Erträge im Ausbildungsverkehr</p> <p>Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 4 ÖPNVG NRW sind für die Ermittlung des Ausgleichs die Netto-Erträge der Betreiber im Ausbildungsverkehr maßgeblich.</p>	<p>Die Änderung dient der Klarstellung. Um keine Irrtümer bei der Bearbeitung der Anträge sowohl bei den Antragstellern als auch bei der Stadt Bielefeld aufkommen zu lassen, soll mit der Ergänzung deutlich gemacht werden, dass alle Erträge NETTO (ohne jeweilige Mehrwertsteuer) anzugeben sind. Bei Nichtbeachtung würden falsche Angaben zu einer nicht rechtskonformen Verteilung der Mittel führen können.</p>
<p>6.4.1</p> <p>Anzusetzen sind alle Erträge i. S. d. Ziff. 6.4.2 und 6.4.3 des Bewilligungsjahres aus Linienverkehren gemäß § 42, § 43 Nr. 2 PBefG, auch soweit die Verkehre als Bedarfsverkehre durchgeführt werden.</p>	<p>Die Änderung dient der Klarstellung.</p>
<p>6.4.2</p> <p>Anzusetzen sind nur Erträge des Bewilligungsjahres aus Fahrgeldeinnahmen, d. h. Einnahmen aus dem Verkauf der Fahrausweise nach Ziff. 6.4.3. Nicht einbezogen sind hiernach insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuschüsse o. a. zusätzliche Zahlungen von Schulträgern, Schulen, Gemeinden o. a. öffentlichen Stellen; 	<p>Die Änderungen dienen der Klarstellung.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Einnahmen aus Fahrzeug-Werbung o. ä. mit dem Linienverkehr (mittelbar) erzielte Erträge; - Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr anderer Länder (bei grenzüberschreitenden Linien) sowie Nachzahlungen: - Nachzahlungen für das Bewilligungsjahr, die nach dem Stichtag 31. 3. des zweiten auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres (Nr. 10.3.3 lit c, 2. Absatz) erfolgen. 	
<p>7.6 Erstellung der Vorabkalkulation</p> <p>Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.</p>	<p>Das Einfügen dieses Satzes dient der Klarstellung (vgl. Änderungen zu Ziffer 6.4).</p>
<p>7.6.1 Vorab-Kostenkalkulation</p> <p>Der Betreiber trägt das Kostenrisiko.</p>	<p>Der Satz ist in dieser Formulierung zu unbestimmt. Mit „Kostenrisiko“ ist gemeint, dass die tatsächlichen Kosten höher ausfallen als der sich aus der Vorab-Kostenkalkulation ergebende Betrag. Dies ist bereits in Ziffer 8.2.1 abschließend geregelt.</p>
<p>Ziffer 7.6.3</p> <p>Satz 1: Der Betreiber weist durch Eigenerklärung und auf Verlangen durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:</p>	<p>Die Änderung ermöglicht eine Vereinfachung des Verfahrens insbesondere für die Antragssteller. Da es sich hier ausschließlich um den Nachweis der Einhaltung von Verfahrensregelungen bei der Erstellung der Vorabkalkulation handelt, kann aus Sicht der Verwaltung insbesondere bei Antragstellern, die zum wiederholten Mal einen Bewilligungsantrag stellen, auf eine relativ aufwändige wiederholte Testierung verzichtet werden.</p>
<p>8 Durchführung der Überkompensationskontrolle gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007</p> <p>8.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten und Einnahmen</p> <p>Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.</p>	<p>Das Einfügen des Satzes dient der Klarstellung (vgl. Änderungen zu Ziffer 6.4).</p>
<p>8.2 Maßstab der Überkompensationskontrolle: Differenz Kosten – Einnahmen im Bereich der zuständigen Behörde</p> <p>8.2.3 Angemessene Kapitalverzinsung</p> <p>Sofern der Betreiber keinen Nachweis im Sinne von Satz 3 bis Satz 5 erbringt, kann vom Betreiber in der Regel die Die-zulässige Höhe des angemessenen Gewinns bzw. der angemessenen</p>	<p>Die VO (EG) 1370/2007 bestimmt, dass bei der sog. Überkompensationskontrolle ein angemessener Gewinn berücksichtigt werden muss, worunter eine übliche angemessene Kapitalrendite in dem betreffenden Sektor in einem bestimmten Mitgliedstaat zu verstehen ist. Ein Wert hierfür ist der VO (EG) 1370/2007 nicht zu entnehmen. Da in der Satzung jedoch eine Regelung getroffen werden muss, anhand der eine Überkompensa-</p>

<p>Kapitalverzinsung wird pauschalierend bezogen auf Linien / Linienbündel (Ziff. 7.3) entsprechend einer Umsatzrendite von bis zu 4,75 % berechnet werden. Der Betrag wird dann als Anteil in Höhe von bis zu 4,99 % der maßgeblichen Kosten ermittelt.</p> <p>Auf Nachweis kann der Betreiber auch einen höheren angemessenen Gewinn bzw. eine höhere angemessene Kapitalverzinsung für sein Gesamtangebot im Bedienungsgebiet des Aufgabenträgers einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugrunde legen. Der entsprechende Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde für seine Linien im Gebiet der zuständigen Behörde bezogen auf vergleichbare Netze anhand konkreter, aktueller aussagekräftiger Einzeldaten oder alternativ anhand aktueller Marktstudien oder auf andere geeignete objektive Weise konkret einen abweichenden branchenüblichen angemessenen Gewinn bzw. eine angemessene Kapitalverzinsung für den maßgeblichen Bussektor in vergleichbaren Märkten darlegt. Der angemessene Gewinn bzw. die angemessene Kapitalverzinsung wird als Anteil der maßgeblichen Kosten dargestellt. Die Darlegungen des Betreibers müssen durch die zuständige Behörde nachprüfbar sein; hierbei sind wegen der Vergleichbarkeit die tatsächlichen Strukturen anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen. Zu- und Abschläge aufgrund der jeweiligen Risikostruktur, Effizienz der Kostenstruktur und Nachfrageentwicklung, soweit sie auf die Verkehrsbedienung zurückzuführen ist, sowie Qualität der Fahrzeuge und Anlagen werden berücksichtigt, wenn diese der zuständigen Behörde vom Betreiber schlüssig und nachvollziehbar begründet werden.</p>	<p>tion rechnerisch festgestellt werden kann, wurde die zulässige Höhe der angemessenen Kapitalrendite entsprechend einer Umsatzrendite von 4,75% bestimmt. Diese Festlegung geht zurück auf einzelne empirische Untersuchungen, wird jedoch von einzelnen Verkehrsunternehmen mittlerweile als kritisch eingestuft.</p> <p>Die Verwaltung ist der Auffassung, dass mit der Umformulierung der Textpassage die Rechte der Verkehrsunternehmen hinsichtlich möglicher Rückerstattungen wegen einer festgestellten Überkompensation eindeutiger gewahrt bleiben als mit der bestehenden Formulierung und damit die Vorgabe aus der EU-VO 1370/2007 zweifelsfreier eingehalten wird.</p>
<p>10 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Mitwirkungspflichten und Prüfrechte 10.3 Bewilligungsakt und –verfahren 10.3.2 Vorläufiger Bewilligungsakt</p> <p>Auf den Antrag des Betreibers ergeht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eingang aller für den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge gemäß Ziff. 10.1 ein vorläufiger Bewilligungsakt für das Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr). Der Bewilligungsakt soll dem Antragsteller spätestens zum 15. 5. des Bewilligungsjahres zugehen, aber nicht vor Rechtskraft des Bewilligungsbescheides des Landes NRW an den Aufgabenträger.</p>	<p>Bei der Prüfung des Bearbeitungsumfanges der eingehenden Anträge wurde festgestellt, dass die Festlegung der Frist von acht Wochen zu Problemen führen kann. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit den Anträgen die sogenannte Vorabkalkulation ab 2013 zusammen mit dem Antrag eingereicht und geprüft werden muss, ergibt sich hier u. U. ein längerer Bearbeitungszeitraum, erst recht dann, wenn Nachweise nachgefordert werden müssen oder Nachfragen an den Antragsteller bestehen. Die bisherige Formulierung stellt auch einen (wirtschaftlichen) Konflikt der Aufgabenträger zu der Auszahlungspraxis des Landes dar (1. Rate wird nach ÖPNVG zum 1. 5. ausgezahlt). Hierzu siehe die Änderung der Bestimmungen Nr. 11.1 – 1. Spiegelstrich (Auszahlung der ersten Rate zum 1. 6.</p>

	des Bewilligungsjahres).
<p>10.3.3 Endgültiger Bewilligungsakt / Schlussabrechnung</p> <p>Mit dem endgültigen Bewilligungsakt wird die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich (Ziff. 5) endgültig festgesetzt. Ferner werden unter Berücksichtigung der Teilzahlungen / Abschläge ggf. die noch zu leistende Nachzahlung bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen geregelt (Schlussabrechnung).</p> <p>a) Zeitlicher Ablauf</p> <p>Der endgültige Bewilligungsakt erfolgt, nachdem die erforderlichen Daten zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach § 11a ÖPNVG NRW (vgl. Ziff. 6) und - zur Durchführung der Überkompensationskontrolle nach VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Ziff. 8) <p>endgültig vorliegen, spätestens aber zum 15.05. 31.08. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.</p>	<p>Nach Einschätzung der Verwaltung wird der bisherige Zeitraum zur Erstellung der endgültigen Abrechnung vom Eingang der letzten Antragsunterlagen am 15. 4. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres bis zum 15. 5. desselben Jahres nicht haltbar sein. Die Änderung der Frist ergibt einen aus Praktikabilitätsgründen notwendigen längeren Bearbeitungszeitraum für die Erstellung des endgültigen Bewilligungsaktes.</p>
<p>10.4 Darlegungs- und Nachweispflicht des Betreibers</p> <p>10.4.1 Antragstellung</p> <p>Satz 4: Ferner teilt der Betreiber der zuständigen Behörde mit Antragstellung für das jeweilige Bewilligungsjahr mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber in NRW zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (Ziff. 10.3.2. lit. a), - die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (10.3.2. lit. a), differenziert nach Linien, - die Höhe der voraussichtlich von ihm erzielten Einnahmen Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr in NRW (10.3.2. lit. b), - die Höhe der voraussichtlich von ihm erzielten Einnahmen Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr im Gebiet der zuständigen Behörde (10.3.2. lit. b), sowie <p>und zwar jeweils unter Berücksichtigung von Änderungen der Anzahl der Wagenkilometer und der Höhe der Einnahmen Netto-Erträge in NRW bzw. im Gebiet der zuständigen Behörde (10.3.2. lit. c).</p>	<p>Siehe Begründung zu Ziffer 6.4</p>
<p>10.4.1, Satz 5:</p>	<p>Siehe Begründung zu Ziffer 7.6.3</p>

<p>Mit dem Antrag übermittelt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf Linien / Linienbündel (Ziff. 7.3) für das jeweilige Bewilligungsjahr außerdem</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorabkalkulation der Kosten und Erträge gemäß Formblatt (Ziff. 7.5) sowie - eine Eigenerklärung und auf Verlangen ein Testat eines Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters, das die Einhaltung der für die Erstellung der Vorabkalkulation der Kosten geltenden Anforderungen bestätigt (Ziff. 7.6); die zuständige Behörde leitet diese Angaben dem ggf. verantwortlichen Federführer (Ziff. 7.4) zu. 	
<p>10.4.1, Satz 6:</p> <p>Abweichend von dieser Regelung übermittelt der Betreiber für das Kalenderjahr 2011 die Vorabkalkulation und das Testat bis zwei Monate nach Veröffentlichung dieser allgemeinen Vorschrift, spätestens jedoch bis zum 31.12.2011.</p>	<p>Die Bestimmung hat mit dem Tage des Inkrafttretens der Änderungssatzung bereits ihre Bedeutung verloren und kann damit entfallen.</p>
<p>10.4.2 Mitwirkungspflicht im Rahmen der endgültigen Bewilligung</p> <p>Für die endgültige Bewilligung (Ziff. 10.3.3) gibt der Betreiber der zuständigen Behörde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach Ziff. 10.3.3 lit. c) für das Bewilligungsjahr an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vom Betreiber tatsächlich erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr (Ziff. 6.4); 	<p>Siehe Begründung zu Ziffer 6.4</p>
<p>11 Abwicklung der Zahlungen 11.1 Abschläge/Teilzahlungen</p> <p>Durch den vorläufigen Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.2) werden Abschläge/Teilzahlungen wie folgt gewährt und durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb von zwölf Werktagen nach nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsakts 60 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag, frühestens zum 1. 6. des Bewilligungsjahres. - Zum 15.10. des Bewilligungsjahres 35 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag. Die Abschläge/Teilzahlungen im Sinne des vorstehenden Satzes, die sich auf das Kalenderjahr 2011 beziehen, werden abweichend innerhalb von zwölf Werktagen nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsaktes geleistet, jedoch nicht vor dem 15.10.2011. - Die übrigen 5 % werden analog zu dem im vorstehenden Spiegelstrich aufgeführten Termin auf ein durch den Betreiber eingerichtetes und 	<p>Zum 1. Spiegelstrich: Da die erste Rate der Fördermittel des Landes gem. §11a ÖPNVG NRW erst zum 1. 5. des jeweiligen Jahres an die Stadt Bielefeld gezahlt wird, sollte aus haushaltstechnischen Gründen die erste Rate an die Verkehrsunternehmen auch erst danach angewiesen werden. Diese neue Regelung befreit die Aufgabenträger außerdem von der Kopplung des Auszahlungstermins an das Datum der Bewilligung.</p> <p>Zum 2. Spiegelstrich: Die Streichung des bisherigen zweiten Satzes begründet sich damit, dass die Bestimmung mit dem Tage des Inkrafttretens der Änderungssatzung bereits ihre Bedeutung verloren hat und damit entfallen kann.</p> <p>Zum neu eingefügten zweitletztem Satz: Teile der vorläufig bewilligten Mittel muss ein Verkehrsunternehmen an die Stadt Bielefeld zurückzahlen, wenn sich bei der Schlussabrech-</p>

<p>der zuständigen Behörde mitgeteiltes Notar-Anderkonto geleistet. Eine Verrechnung des auf das Notar-Anderkonto eingezahlten Anteils der dritten Teilzahlung findet mit der Schlussabrechnung nach Ziff. 11.2 statt.</p> <p>Auf die Einrichtung eines Notar-Anderkontos kann verzichtet und der Anteil auf das vom Verkehrsunternehmen benannte Konto ausgezahlt werden, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Anteil einen Betrag von 5.000 € unterschreitet, oder - für einen Linienverkehr im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z.B. Betrauung entsprechend Art. 8 Abs. 3d VO (EG) Nr. 1370/2007 oder Bruttoverkehrsvertrag) besteht. <p>Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein vom Betreiber mit Antragstellung anzugebendes Konto.</p>	<p>nung herausstellt, dass die vorläufig bewilligten Mittel eine Überzahlung darstellen. Die auf diese Weise zurückfließenden Mittel muss die Stadt Bielefeld dafür verwenden, festgestellte Unterzahlungen anderer Verkehrsunternehmen auszugleichen. Die Einzahlung auf ein Notar-Anderkonto soll auch für den Fall, dass eine Rückzahlung überzahlter Mittel z. B. in Folge einer Insolvenz nicht mehr erfolgen kann, einen Rückgriff auf Teile der gewährten Mittel sichern. Da eine solche Absicherung in bestimmten Fällen nicht notwendig ist oder in einem ungünstigen Verhältnis zum Nutzen steht, soll eine Möglichkeit geschaffen werden, auf die Einrichtung eines Notar-Anderkontos zu verzichten.</p>
<p>11.4 Anwendung der Ausgleichsregelungen für das gesamte Kalenderjahr 2011</p> <p>Die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ungeachtet des Zeitpunkts des Inkrafttretens (Ziff. 11.3) gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW bereits bezogen auf das gesamte Kalenderjahr 2011.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>Anlage „Vermerk zum Referenzticket“</p> <p>„Referenzticket“ (Seite 3) in der Tabelle in Zeile „Monatticket“, Spalte „Geltungs- und Gültigkeitsmerkmale“</p> <p>Preisstufenabhängig Gültig für einen Kalendermonat Nicht übertragbar (personenbezogen) Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>